

Anlage 3.2

Kriterien des Bestandsverzeichnisses

Das Bestandsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten: **Anlage 5.1 – 5.4**

Alle in den Systemen ablauffähigen Anwenderprogramme werden mit ihren Zielsetzungen und ihrer verwendeten Datenbasis als **AnlageN 1.1-1.3 & 4.2 – 4.5** aufgeführt. Diese Anlagen enthalten mindestens folgende Aussagen:

1. Ziel und Grundsätze dieses Systems:
 - betriebsorganisatorische Zwecke;
 - Optimierung der Prozesse & Arbeitserleichterung
 - welche Abteilung (Standort) nutzt das System;
 - Inhaltsverzeichnis der Programme sowie eine Beschreibung der einzelnen Funktionen
2. Struktur des Systems
 - integriert / gegliedert / autonom;
 - Konfiguration (Hard- und Software);
 - Zugriffssicherung (Datenschutzmodul);
 - Zugriffskontrolle.
 - Darstellung der Programmschnittstellen;
3. Dateien
 - Dateibeschreibung;
 - Verzeichnis der vorhandenen Dateien.
 - Datenspeicherung;
 - Verzeichnis der Beschäftigten und der ihnen zugeordneten Funktionen und Programme
 - Passwortschutz;
 - Zugriffsberechtigung (funktionsbezogen);
 - Datensicherung;
 - Datentransfer (Schnittstellen zu anderen Dateien).